

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat August		1. Januar bis 31. August	
	1944	1945	1944	1945
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	385 126. 40	5 113 408. 85	9 137 628. 07	8 510 712. 87
2. Aktien	94 898. 80	512 539. 05	1 431 628. 15	2 378 088. 05
3. GmbH.-Anteile	9 324. —	8 881. 09	42 355. 80	53 600. 65
4. Genossenschafts-Anteile	9 369. —	12 670. 35	69 275. 85	125 675. 65
5. Kommanditbeteiligungen	2 058. —	9 180. —	79 464. —	95 239. —
6. Miteigentumszertifikate	—	—	4 798. 20	3. 60
7. Trustzertifikate	8 832. 30	1 245. 60	63 012. 95	33 504. 05
8. Ausländ. Wertpapiere	48. 60	351. —	23 390. 90	33 674. 10
9. Umsatz inländ. Wertpapiere	57 458. 85	77 449. 35	736 107. 22	822 477. 25
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere	41 121. 15	50 773. 10	258 736. 85	387 645. 95
11. Wechsel	105 073. 40	119 429. 85	869 720. 55	777 872. 30
12. Prämienquittungen	975 307. 70	661 064. 30	5 911 611. 08	6 086 218. 91
13. Frachtkunden	276 251. 92	305 305. 10	2 325 733. 69	2 311 662. 79
Total 1—13	1 964 870. 12	6 872 297. 64	20 953 463. 31	21 616 275. 17
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	572 999. 06	586 659. 33	13 400 195. 48	17 102 275. 67
15. Aktien	502 617. 56	430 899. 07	14 150 880. 52	13 109 865. 30
16. GmbH.-Anteilen	1 474. 55	3 474. 96	13 179. 68	22 949. 11
17. Genossenschafts-Anteilen	17 056. 25	13 456. 91	553 688. —	488 837. 38
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	21 966. 28	—
19. Trustzertifikaten	—	—	74 970. 20	74 492. 15
20. ausländischen Wertpapieren	264. 40	69. 60	90 257. 30	51 663. 10
Total 14—20	1 094 411. 82	1 034 559. 87	28 305 137. 46	30 849 582. 71
Total 1—20	3 059 281. 94	7 906 857. 51	49 258 600. 77	52 465 857. 88
21. Bussen	806. 50	941. 05	115 148. 55	9 487. 95
6023 Total 1—21	3 060 088. 44	7 907 798. 56	49 373 749. 32	52 475 345. 83

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1944 und 1945.

Monat	1944	1945	1945	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	8 277 043. 32	3 970 368. 99		4 306 674. 33
Februar	8 149 669. 71	1 971 259. 06		6 178 410. 65
März	8 595 461. 96	2 625 100. 83		5 970 361. 13
April	8 803 428. 52	4 334 881. 64		4 468 546. 88
Mai	11 229 822. 02	5 847 375. 46		5 382 446. 56
Juni	8 051 663. 33	6 513 468. 80		1 538 194. 53
Juli	5 479 104. 65	6 790 895. 08	1 311 790. 43	
August	6 249 731. —	7 970 270. 38	1 720 539. 38	
September	4 464 668. 34			
Oktober	4 787 519. 69			
November	4 451 846. 53			
Dezember	4 568 271. 75			
Total	83 108 230. 82			
August	64 835 924. 51	40 023 620. 24		24 812 304. 27

6023

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Notifikation.

Dem **Tenenbaum-Spater Joseph**, geb. 24. März 1898, polnischer Staatsangehöriger, des Jakob und der Sura geb. Skurnik, Flüchtling, wohnhaft gewesen im Interniertenheim «Les Arolles», Leysin (Waadt), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Das kriegswirtschaftliche Strafappellationsgericht hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1945 in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

erkennt:

I.

Joseph Tenenbaum, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 12, Abs. 1, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textiltrationierung und Art. 2, lit. c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen vom August 1943 bis zum November 1943:

- a. durch Kauf und Verkauf und Versuch zu Kauf und Verkauf rationierter Textilien ohne Abgabe bzw. Entgegennahme der entsprechenden Rationierungsausweise;
- b. durch Vornahme eines volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Kettenhandels,

und in Anwendung der Art. 7, 9, 14 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 6 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

verurteilt:

- 1. zu 8 Tagen Gefängnis, bedingt vollzogen unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren,
- 2. zu $\frac{3}{4}$ der Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Gerichtsgebühr von Fr. 40 und Fr. 16.70 Auslagen erster Instanz und Fr. 2.50 Auslagen oberer Instanz, $\frac{3}{4}$ hievon = Fr. 44.40.

II.

Ein Viertel der Verfahrenskosten mit Fr. 14.80 fällt zu Lasten des Bundes.

III.

Die bei der kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei Zürich lagernden und mit Beschlag belegten 2 Coupons Herrenkleiderstoff à 3,2 m sind zugunsten des Bundes einzuziehen.

IV.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, das Urteil in die Strafregister einzutragen.

Zu eröffnen.

*Im Namen des kriegswirtschaftlichen
Strafappellationsgerichts,*

Der Vizepräsident:

Trüb.

Der Gerichtsschreiber:

E. Furler.

Verfügung

in der Strafsache gegen **Berthoud Maurice Albert**, Goldwechsler, Rue des Moulins, Genf (geb. 1887), zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold etc.

1. Die auf Freitag, den 10. August 1945, angesetzte Hauptverhandlung wird verschoben auf Dienstag, den 18. September 1945, vormittags 9.00 Uhr im Obergerichtsgebäude in Bern, Schanzenstrasse 17 (I. Stock), wozu der Beschuldigte hiermit vorgeladen wird.
2. Dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist vom Termin Kenntnis zu geben.

Aarau, den 3. August 1945.

Der Vizepräsident
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Lindegger.

6023

Urteilseröffnung.

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 4. April 1945 in Bern in der Strafsache gegen **Poppe Wilhelm**, geb. 2. Juni 1900, Kaufmann, deutscher Reichsangehöriger, geschieden, wohnhaft gewesen in Zürich, zur Zeit in Deutschland,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 2, lit. *a* und *c*, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, und Art. 2 der Verfügung Nr. 3 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 2. September 1941 betreffend die Landesversorgung mit Metallen, begangen:

- a.* im November 1941 durch Kauf und Verkauf von 1019,7 g Platin,
- b.* am 1. Oktober 1942 durch Kauf und Verkauf von 500,9 g Platin ohne Bewilligung und zu übersetzten Preisen.

Er wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen sowie der Art. 124 ff. des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von	<u>Fr. 2500.—</u>
2. zu den Kosten:	
Spruchgebühr	Fr. 500.—
Untersuchung	» 24.95
richterliche Barauslagen	» 2.—
Total Kosten	<u>Fr. 526.95</u>

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist den Parteien als gerichtlicher Akt zuzustellen.
2. Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Bern, den 4. April 1945.

Namens des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Der Vorsitzende:

Rutz.

Der Gerichtsschreiber:

Reber.

6023

Urteil.

Nr. 8034.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. März 1945 in der Strafsache gegen **Hommel Bernhard**, Vulkaniseur, Hilfsarbeiter, geb. 1922, kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. Albis, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes,

erkennt:

Dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die durch Strafmandat Nr. 4900 ausgefallte Busse von Fr. 50 in fünf Tage Haft umzuwandeln, wird gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht entsprochen.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Betroffenen zu eröffnen.
2. Der Betroffene wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit seiner Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird. Die Appellation ist, unter Beilage allfälliger Beweismittel, dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, in 3 Exemplaren einzureichen. Sie ist zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben.

Weinfelden, den 20. April 1945.

*Der Einzelrichter des
2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Dr. H. Seeger.

6023

Urteil.

Der Einzelrichter des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 18. August 1945 in der Strafsache gegen **Fuchs-Künzi Marie**, des Hans und der Marie geb. Künzi, geb. 13. April 1910, von Hofen (Schaffhausen), Hausfrau, wohnhaft früher in Kandersteg, nun unbekannten Aufenthalts, betreffend den Umwandlungsantrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Juli 1945 in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkennt:

Die der Beschuldigten Marie Fuchs-Künzi, vorgenannt, mit Strafmandat vom 6. September 1943, Nr. 1835, des Einzelrichters der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auferlegte Busse von Fr. 80 wird in acht Tage Haft umgewandelt.

Bern, den 18. August 1945.

*Der Einzelrichter
des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Türler.

6023

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat am 7. August 1945 folgendes Urteil gefällt:

Stadler Martin, von Bürglen (Uri), geb. 11. September 1896, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Attinghausen (Uri), nunmehr unbekannten Aufenthalts, wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 5 der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, begangen in Luzern am 28. Juni 1944 durch Nichtbefolgen eines Aufgebotes zum Arbeitseinsatz auf der Baustelle von nationalem Interesse Neubau Sustenstrasse, und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der obgenannten Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, in Verbindung mit Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 50.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus:
 - a. einer Spruchgebühr von » 5.—
 - b. zu den übrigen Kosten von » 19.50
bestehend aus:
Fr. 17.— Kosten des Vorverfahrens,
» 1.50 Kanzleiauslagen (Porti),
» 1.— Anteil Weibelentschädigung.

Gemäss Art. 26 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Bäumleingasse 5 in Basel, das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 3. September 1945.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer**.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat am 7. August 1945 folgendes Urteil gefällt:

Loher Oskar, von Oberriet (St. Gallen), geb. 5. Juni 1909, Zimmereihandlinger, wohnhaft gewesen Obere Rheingasse 80, in Basel, nunmehr unbekannten Aufenthalts, wird von der Beschuldigung der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), angeblich begangen in Basel Ende April 1944 durch Kauf einer pro 1944 gültigen Einmachzuckerkarte zum Preise von Fr. 4 kostenlos freigesprochen.

Dagegen wird die Einziehung der bei Loher beschlagnahmten Einmachzuckerkarte verfügt, in Anwendung von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

a. einer Spruchgebühr von	Fr. 5.—
b. Kosten des Vorverfahrens von	» 29.40
c. Kanzleiauslagen (Porti) von	» 4.20
d. Weibelentschädigung von	» 1.—

fallen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 26 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Bäumleingasse 5 in Basel, das Gesuch um Widereinsetzung einreichen.

Basel, den 3. September 1945.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer.**

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1945 in St. Gallen in der Strafsache gegen **Gross Albert**, 1911, von Zürich, Vertreter, Bodmerstrasse 6, Zürich,

erkannt:

1. Der Angeschuldigte Gross Albert hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 15, 20 und 28 der Verfügung 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien [A. S. 57, 604]) und Art. 25 des Strafgesetzbuches, begangen im November 1943 in Zürich durch Vermittlung des Kaufabkommens rationierter Textilwaren im Couponswert von 675 Einheiten zwischen Frommer Anton und Wildhaber Adolf, einerseits, und Fräulein Ida Joos, andererseits, und wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

zu einer Busse von Fr. 100.

2. Der Angeschuldigte Gross Albert wird verpflichtet, Fr. 850 an den Staat zu bezahlen.
3. Der Angeschuldigte hat die Verfahrenskosten, bestehend aus
 - Fr. 60.— Gerichtsgebühr,
 - » 1.90 Kanzleiauslagen,
 - » 52.85 Kosten bis zur Überweisung,

Fr. 114.75 total

zu bezahlen.

4. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen, zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

A. Wettach.

Strafmandat.

An **Marcel-Fritz Rossel**, geb. 14. Oktober 1898, von Prêles, Handlanger, bei Frau Helene Schweizer, Pontenet bei Malleray.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 3 und 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, in Verbindung mit Kreisschreiben Nr. 70, Ziff. 7, und Nr. 295 III, 1 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 9. Januar 1941 bzw. 7. Februar 1944, Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen durch widerrechtlichen Bezug von $\frac{1}{2}$ Lebensmittelkarte und 600 Mahlzeitencoupons und deren missbräuchliche Verwendung, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 60 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 50.—
2. den Kosten, bestehend aus Spruchgebühr » 8.—

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 11. März 1945.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Strafmandat.

An **Hans Walser**, geb. 23. Mai 1912, von Quarten (St. Gallen), Mineur, Ausserdorfstrasse 12, Zürich.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Vollzugsbestimmungen), begangen auf Grimselhospiz in der Nacht vom 1./2. September 1944 durch Verlassen der Baustelle von nationalem Interesse der Bauunternehmung Losinger & Co. AG., Bern, ohne Einwilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 40.—
2. den Kosten, bestehend aus Spruchgebühr » 8.—

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 8. Mai 1945.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Strafmandat.

An **Leo Bischof**, geb. 18. Oktober 1918, Hilfsarbeiter, von Grub-Eggersriet, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 42 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 1. Dezember 1941 betreffend Bezugssperre und Rationierung von Eiern, begangen im September 1942 durch Entwendung von 35 Stück Eiern und Abgabe derselben ohne Rationierungsausweise an den mitbeschuldigten Ernst Fischer, verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 35.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 7.90 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Entlastungsgründe vorgebracht werden, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Weinfelden, den 10. November 1944.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6023

Strafmandat.

An **Alfred Knechtle**, geb. 1919, Spinnereiarbeiter, von Gais, wohnhaft gewesen in Rorschach.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen am 8. September 1944 durch versuchten Verkauf einer Mahlzeitenkarte, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 20.—
2. den Kosten, bestehend aus *a.* Spruchgebühr » 4.—
b. übrige Kosten » 7.—

Die beim Beschuldigten beschlagnahmte Mahlzeitenkarte wird eingezogen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Weinfelden, den 14. Juni 1945.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6023

Strafmandat.

An **Schär Emil**, geb. 30. Mai 1916, von Walterswil (Bern), Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen Neustrasse 1099, Romanshorn, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend Rationierung von Lebensmitteln, sowie Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 19. Februar 1944 über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für März 1944, in Verbindung mit Art. 9 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen im Februar und März 1944 dadurch, dass der Beschuldigte

1. aus einem Eisenbahnwagen beim Lagerhaus Romanshorn 38—40 kg Kristallzucker stahl, also ohne Rationierungsausweise bezog,
2. von dem unter Ziff. 1 genannten Zucker ohne Rationierungsausweise
 - a. an die Mitbeschuldigte Marie Reisch 20 kg unentgeltlich abgab,
 - b. ferner an die Mitbeschuldigte Lina Wepfer 5 kg zum Preise von Fr. 1.30 per kg bei einem damals zulässigen Höchstpreis von Fr. 1.18 verkaufte und abgab, verurteilt zu

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 90.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 15.— |
| b. übrige Kosten | » 17.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Entlastungsgründe vorgebracht werden, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Weinfelden, den 18. Dezember 1944.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6023

Strafmandat.

An **Albert Tschäppeler**, Milchführer, geb. 1923, von Kirchenthurnen, wohnhaft gewesen Obere Heslibachstrasse 85, Küsnacht (Zürich), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 65 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 11. Oktober 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Milch), begangen in den Monaten März und April 1944 durch Abgabe von ca. 35 Liter Milch ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen

verurteilt zu

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 25.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 5.— |
| b. übrige Kosten | » 4.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Entlastungsgründe vorgebracht werden, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Weinfelden, den 18. Dezember 1944.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6023

Strafmandat.

An **Haas Franz**, geb. 24. Dezember 1921, Hilfsarbeiter, letzte bekannte Adresse: Mauren.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Davos am 30. November 1944 durch Verkauf von 25 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. 7 an einen amerikanischen Internierten, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 15 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 15.—
2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr » 8.—
b. übrige Kosten » 9.—
3. zur Bezahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteiles im Betrage von Fr. 7 an den Staat.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 5. September 1945.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann, Chur.

6023

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Meinrad Grisiger, geb. 9. Februar 1882 in Sachseln, von Sachseln, Sohn des Balz Grisiger und der Josefa Stähler, ist im Jahre 1912 nach San Francisco, Kalifornien, ausgewandert. Die letzte Nachricht ging von ihm im Jahre 1917 ein, und zwar aus Modesto, Kalifornien. — Meldungen über den Verschollenen sind bis 1. September 1946 an die Obergerichtskanzlei in Sarnen zu richten, ansonst die Verschollenheitserklärung erfolgt.

Sarnen, den 20. August 1945.

(1.)

6023

Die Obergerichtskanzlei Obwalden.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem umfassenden Bericht niedergelegt. Da dieser Bericht gegenwärtig zur öffentlichen Diskussion steht, ist es erwünscht, wenn sich möglichst weite Volkskreise damit befassen, weshalb auf folgende Publikationen, welche bei der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden können, verwiesen sei:

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1945
Date	
Data	
Seite	55-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.